Regelung bezüglich Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO)

Nationale Forschungsstrategie Bio¥ konomie 2030

(vollstª ndiger Wortlaut unter: http://www.bmbf.de/pub/biooekonimie.pdf und http://www.bmbf.de/pub/agfvo_biooekonomie.pdf)

Beschluss des Bundeskabinetts vom 10.11.2010

Globale Ernª hrungssicherung, nachhaltige Rohstoff- und Energieversorgung aus Biomasse, der Erhalt der biologischen Vielfalt, Klima- und Umweltschutz sowie die Wettbewerbsfª higkeit Deutschlands, sind groÇe Aufgaben zu Beginn dieses Jahrhunderts. Um diese Herausforderungen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu bewª ltigen, bedarf es neben groÇen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Anstrengungen intensiver Forschungsanstrengungen sowie neuer Ansª tze f¿r Forschung und Innovation. Hier setzt die neue Nationale Forschungsstrategie Bio¥ konomie 2030 der Bundesregierung an, mit der die Grundlagen f¿r die weitere Entwicklung einer wissensbasierten und international wettbewerbsfª higen Bioº konomie ausgebaut werden sollen.

Mit der Nationalen Forschungsstrategie Bio¥ konomie 2030 werden wesentliche Ziele der Bundesregierung f¿r die nª chsten Jahre in f¿nf prioritª ren Handlungsfeldern verfolgt: weltweite Ernª hrungssicherheit, nachhaltige Agrarproduktion, gesunde und sichere Lebensmittel, bio-basierte, stofflich-industriell genutzte Produkte und Verfahren sowie Energietrª ger auf Basis von Biomasse. Diese Handlungsfelder werden durch forschungs- und innovationspolitische Querschnitts-Aktivitª ten ergª nzt. Damit umfasst das Regierungsprogramm umfª ngliche Aspekte bei der Nutzung von biologischen Ressourcen, die u.a. Agrar-, Ernª hrungs-, Umwelt-, Klima- und Energieforschung sowie angrenzende Technik- bzw. Sozial- und Wirtschafts-wissenschaften adressieren. Dabei ist sichergestellt, dass auch wª hrend der Laufzeit des Programms vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2016 Anpassungen an aktuelle Entwicklungen im Sinne eines lernenden, sich thematisch selbst erneuernden Programms erfolgen kº nnen. Die Federf¿hrung liegt beim BMBF.

Die vorgesehenen Haushaltsmittel sind indikativ und stehen unter dem Vorbehalt der Bewilligung im Rahmen der jª hrlichen Haushaltsaufstellung durch das Parlament. nderungen im Haushalt bzw. der Finanzplanung kº nnen nderungen in der Programmgestaltung implizieren.

Die Projektfº rderung erfolgt anhand von Zuwendungen. Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Rechtsgrundlage bildet das Gesetz ¿ber die Feststellung des Bundeshaushaltsplans (Bundeshaushaltsgesetz) in der jª hrlichen Fassung, z.Zt. 2010, der Bundeshaushaltsplan in der jª hrlichen Fassung, z.Zt. 2010, die Bundeshaushaltsordnung und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften zusammen mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes. Einzelheiten zu den Fº rdermodalitª ten werden in spezifischen Fº rderrichtlinien bzw. Fº rderbekanntmachungen verº ffentlicht, die sicherstellen, dass die Fº rdermittel im

º ffentlichen Interesse und nach den gesetzlichen Vorgaben des europª ischen und des nationalen Rechts verwendet werden.

Die geplante Projektfº rderung des BMBF im Rahmen der Nationalen Forschungsstrategie Bio¥ konomie 2030 erf¿llt die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklª rung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) [AGFVO], ABl. (EU) L 214 vom 9.8.2008, S. 3, und ist demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 des Vertrags ¿ber die Arbeitsweise der Europª ischen Union (AEUV) mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt. Gemª Ç Artikel 1 Absatz 6 lit. a AGFVO werden einem Unternehmen, das einer R¿ckforderungsanordnung aufgrund einer fr¿heren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, keine Einzelbeihilfen gewª hrt.